



Vorwort

Die Spielvereinigung Niedermark 1930 e.V. würdigt die

- die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein,
- die ehrenamtliche Tätigkeit im Gesamtvorstand,
- die besonderen Verdienste von Mitarbeitern/-innen im Sport sowie
- besondere sportliche Leistungen

durch besondere Ehrungen. Dadurch soll die Dankbarkeit des Vereins ausgedrückt werden und gleichzeitig soll die Verbundenheit mit dem Verein gefestigt werden.

§ 1 Ehrung für die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Als Grundlage für die Durchführung einer Ehrung für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft zählt das Eintrittsdatum in den Verein. Die zu ehrenden Mitglieder werden mit einer Urkunde und durch Ehrennadeln bzw. Geschenke geehrt. Über die Art und den Wert des Geschenkes sowie den Zeitpunkt und den Ort der Ehrung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Für die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft werden Mitglieder wie folgt ausgezeichnet:

- Für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsehrennadel
- Für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft mit einem Geschenk
- Für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsehrennadel und einem Geschenk
- Für 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft und fortlaufend für alle weiteren fünf Jahre der ununterbrochene Mitgliedschaft mit einem Geschenk.

§ 2 Ehrung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gesamtvorstand, besondere Verdienste von Mitarbeitern im Sport, besondere sportliche Leistungen

Vorschläge für Ehrungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gesamtvorstand, besondere Verdienste von Mitarbeitern im Sport oder besondere sportliche Leistungen können von allen Mitgliedern oder Vereinsorganen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss ob und mit welcher Art von Sonderauszeichnung und Sachgeschenk, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Personen geehrt werden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft (zu § 8 der Satzung)

Der Vorschlag des erweiterten Vorstands zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung muss sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, damit der Vorschlag fristgerecht durch den geschäftsführenden Vorstand in die Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann.

§4 Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss vom 16.02.2026 des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 24 der Satzung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Die alte Fassung der Ehrenordnung aus dem Jahr 2019 tritt damit außer Kraft.

Hagen a.T.W., 16.02.2026 gezeichnet der Vorstand